

Fischereiverein Sommershausen e.V. Mitgliederinformation (Stand 2024)

1. Beiträge und Gebühren:

Passiver Mitgliedsbeitrag (Jugendliche und Erwachsene) 30,00 €
Beitrag + Jahreserlaubnisscheingebühr für Erwachsene 150,00 € / Jugendliche 65,00 €
Aufnahmegebühr für Erwachsene 100,00 € / Jugendliche 30,00 €
Tageserlaubnisschein (nur für passive Mitglieder) 15,00 €
Nicht geleisteter Arbeitsdienst (erforderlich, 1x jährlich ca. 4 Stunden) 150,00 €

2. Beitrittsunterlagen:

Die ausgefüllte Beitrittserklärung ist der Vorstandschaft persönlich, nach Möglichkeit bei einer Mitgliederversammlung, auszuhändigen. Termine sind auf der Homepage veröffentlicht. Nach Aufnahme im Verein ist der Mitgliedsstatus 2 Jahre beizubehalten, eine Änderung ist während dieser Zeit nicht möglich. Änderungen von Mitgliederdaten (Kontonummer, Bankleitzahl, Adresse, Telefon usw.) sowie Kündigungen sind bis spätestens 01. November schriftlich mitzuteilen.

3. Arbeitsdienst:

Jedes aktive Mitglied bis einschließlich 67 Jahren ist gemäß Vorstandsbeschluss verpflichtet, einen Arbeitsdienst zu leisten. Davon ausgenommen sind Mitglieder mit Schwerbehinderung mindestens 50 Prozent. Hier ist dem Verein ein bestätigter Nachweis beizubringen. Letztmöglicher Termin für Arbeitsdienste ist der 15. November. Die Arbeitsdienste werden durch Unterschrift dokumentiert. Jedes Mitglied ist hierfür selbst verantwortlich.

4. Versammlungen/Informationspflicht:

Jedes aktive Mitglied (m/w/d) muss gemäß Satzung zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung besuchen. Die Teilnahme wird mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste dokumentiert. Weiterhin erwarten wir, dass sich alle Mitglieder über aktuelle Informationen selbständig auf der Homepage des Vereins sowie über die Printmedien regelmäßig informieren.

5. Erlaubnisschein/Fangliste:

Die Jahreskarte sowie staatlicher Fischereischein sind mitzuführen und auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern vorzuzeigen. Wer die Jahreskarte nicht abgeholt hat, besitzt keine Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei in unseren Gewässern. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fangliste ordnungsgemäß und lückenlos zu führen. Fänge sind spätestens am Ende des Fischens einzutragen. Es gilt eine Fangbeschränkung von 2 massigen Edelfischen pro Tag. Als Edelfische gelten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Salmoniden. Zum Beispiel dürfen pro Tag ein Hecht und ein Zander gefangen werden. Wurden 2 Edelfische entnommen ist das Fischen für diesen Tag einzustellen. Alle gefangenen Waller sind dem Gewässer zu entnehmen. Zurücksetzen ist strengstens untersagt. Ausnahmen, z.B. bei Hegefischen sind der Homepage zu entnehmen.

6. Sonstige Regelungen:

Köderfische sind vor Verwendung waidgerecht zu töten (Betäuben mit anschließendem Herzstich). Die Verwendung von Futterbooten, das Abspannen weiter als 20 m sowie die Verwendung von Booten im Zusammenhang mit dem Fischen ist verboten.

Alle Vorstände arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Wir erwarten die Einhaltung der Regeln und Vorschriften, um Ungereimtheiten und zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Vorgenannte Punkte beinhalten nur das Wichtigste. Weiterhin gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gez. Die Vorstandschaft

Stand November 2024